

Vereinsatzung „Botulismus und Clostridiose“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **„Interessengemeinschaft Botulismus und Clostridiose betroffener Tier- und Landbesitzer e.V.“**
2. **Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“**
3. **Der Sitz des Vereins ist Schwerin**

§ 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist insbesondere:

1. die Sammlung von Informationen über Botulismus und weiterer Clostridiosen,
2. die Unterstützung bei der Erforschung der Ursache der Erkrankungen einschließlich der Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeit zu dem gesamten Problemkreis,
3. die Erarbeitung von Konzepten zur Prävention,
4. die Eröffnung und Sicherstellung eines umfassenden Erfahrungsaustausches betroffener Personen und Unternehmen,
5. die Beratung in der individuellen Problemlage eines Betroffenen, einschließlich der Hilfestellung bei der Bewältigung aufgetretener Schäden und der Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche,
6. die Schaffung eines öffentlichkeitswirksamen Forums für die Probleme der durch Botulinumintoxikation oder andere Clostridiosen betroffenen Personen und Unternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben sowie Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht

- **Geschädigten von Botulismus und anderen Clostridiosen**
- **Landwirten und der Landwirtschaft nahe stehenden natürlichen Personen**
- **Vertretern der Wissenschaft und vet.-med. Praxis**
- **Personen, die artgerechte Tierhaltung und Naturschutz verbunden sind, offen**

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod des Mitgliedes,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss von dem Verein.

4. Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder der Mitgliedsbeitrag für zwei Jahre nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegeben Stimmen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf nachträglichen finanziellen Ausgleich als Vereinsmitglied erbrachter Leistungen.

7. Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Beisitzer, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten beide den Verein im Sinne des § 26 II BGB. Sie sind beide im Einzelnen Vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Während der Gründungsphase werden der Vorsitzende und der/die Kassierer/in für 1 Jahr gewählt, die anderen Vorstandmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (-ausgenommen der Vorsitzende-) während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

1. Pressemitteilungen müssen mehrheitlich vom Vorstand genehmigt werden.
2. Schreiben an Behörden, Medien und allgemeine schriftliche und mündliche Stellungnahmen im Namen des Vereins, müssen mehrheitlich vom Vorstand genehmigt sein.

§ 8 Beschlussfassung und Aufgabe des Vorstandes:

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einlädt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder drei Vorstandmitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen u. a. für folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Jahr und Erstellung einer Jahresrechnung.
 - Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das in der jeweils folgenden Vorstandssitzung verabschiedet wird.

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung in der Regel mündlich. Auf Antrag aus der Versammlung ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, falls der Schriftführer nicht anwesend ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen u.a. folgende Aufgaben zu:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Kassenprüfers,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder und des oder der Kassenprüfer,
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Für Fristen und den Modus der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahre. Soll die Kassenprüfung von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden, werden zwei Kassenprüfer gewählt. Bei externer Prüfung ist nur ein Kassenprüfer zu wählen.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den / die / das Institut der Chlostridienforschung (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zwecks Verwendung für Forschung über chronischen Botulismus (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen Zwecks).

Bad Fallingbostal , den 21.7.2010

Es folgen die Unterschriften der Vereinsgründerinnen

Klaus Wohldmann

Doreen Wolter

Dr. Eberhard Grabow

Heinrich Strohsahl sen.

Heinrich Strohsahl jun.

Marga Strohsahl

Jan Christiansen-Hansen

Heinrich Bormann

Elisabeth Denker

Niels Bratroschovsky

Simone Bratrschovsky

Helmut Otten